

Entwässerungsbeitrags- und -gebührenverzeichnis für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung im Gebiet der Stadt Nidda



Mit der öffentlich- rechtlichen Vereinbarung vom 21.07.2005 über die Übertragung der Aufgaben der öffentlichen Abwasserbeseitigung im Gebiet der S t a d t N i d d a hat die S t a d t N i d d a die Aufgaben der öffentlichen Abwasserbeseitigung zum 01.07.2005 auf den Zweckverband Oberhessische Versorgungsbetriebe (ZOV) übertragen. Damit sind sowohl die Rechtssetzungsbefugnisse als auch die Vollzugsbefugnisse auf den ZOV übergegangen. Dieses beinhaltet insbesondere das Recht zum Erlass von Satzungen gemäß § 25 Absatz 1 Satz 2 KGG sowie zur Erhebung von Gebühren und Beiträgen. In Verbindung mit den in der Präambel und in §§ 40 und 41 der Entwässerungssatzung des ZOV vom 18. März 2005 benannten Rechts- und Verfahrensgrundlagen hat die Verbandsversammlung des ZOV am 14.07.2006 das Entwässerungsbeitrags- und -gebührenverzeichnis für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung im Gebiet der S t a d t N i d d a, zuletzt geändert am 13.12.2013, beschlossen:

Lfd. Nr.:	Bezug: *	Bezeichnung/ Festsetzung/ Höhe der Gebühr oder des Beitrags:	
1.	§ 11	<u>Beiträge für das Verschaffen einer erstmaligen Anschlussmöglichkeit (Schaffensbeitrag):</u>	
1.1	Abs. 2a)	2,40 Euro	je m ² Grundstücksfläche
1.2	Abs. 2a)	2,40 Euro	je m ² Geschossfläche
2.	§ 25	<u>Jährliche Gebühr für das Einleiten von Niederschlagswasser</u>	
2.1	Abs. 1	0,65 Euro	je m ² bebauter und künstlich befestigter Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt
3.	§ 27	<u>Gebühren für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers:</u>	
3.1	Abs. 1a)	2,70 Euro	pro m ³ Frischwasserverbrauch bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage
3.2	Abs. 1b)	2,70 Euro	pro m ³ Frischwasserverbrauch bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstücks- kläreinrichtung
4.	§ 27	<u>Gebühren für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers:</u>	
4.1	Abs. 2, Satz 3	2,70 Euro	pro m ³ Frischwasserverbrauch bei einem CSB bis 600 mg/l

Lfd. Nr.:	Bezug: *	Bezeichnung/ Festsetzung/ Höhe der Gebühr oder des Beitrags:	
5.	§ 29	Gebühren für das Abholen und Behandeln von Schlamm und Abwasser:	
5.1	Satz 2a)	102,26 Euro	pro angefangenem m ³ abgeholtem Schlamm aus Kleinkläranlagen
5.2	Satz 2b)	102,26 Euro	pro angefangenem m ³ abgeholtem Abwasser aus Gruben
5.3	Satz 4	2,56 Euro	Gebührenzuschlag je (weiterem) Meter ab dem 21. verlegten Meter Saugleitung
6.	§ 30	Grundgebühr	
		Grundgebühr pro Jahr für jedes an die Abwasseranlage angeschlossene Grundstück:	
6.1		100,00 Euro	für Wasserzähler QN 2,5
6.2		240,00 Euro	für Wasserzähler QN 6
6.3		400,00 Euro	für Wasserzähler QN 10
7.	§ 31	Verwaltungsgebühren	
7.1	Abs. 1		Die Verwaltungsgebühr für das Ablesen eines Wasserzählers nach § 31 Abs. 1 ist mit der Grundgebühr abgegolten.
7.2	Abs. 2, Satz 1	7,67 Euro	Gebühr für jede vom Antragsteller gewünschte Zwischenablesung einer Messeinrichtung
7.3	Abs. 2, Satz 2	1,53 Euro	Ermäßigte Gebühr nach § 2, 1. Halbsatz für jede gewünschte Zwischenablesung für den zweiten und jeden weiteren Zähler

***Grundlage ist die Entwässerungssatzung des ZOV vom 18. März 2005 in der derzeit gültigen Fassung**

Dieses Beitrags- und -gebührenverzeichnis gilt ab dem:

1. Januar 2014, 0:00 Uhr

Friedberg, den 13. Dezember 2013

Zweckverband Oberhessische Versorgungsbetriebe

- Der Vorstandsvorsitzende -

Karl-Heinz Schneider, Vorstandsvorsitzender